

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1329K – MITVERSICHERUNG VON WASSERFÜHRENDEN ANLAGEN

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden an und durch Austritt von Leitungswasser aus

- wasserführenden Solaranlagen (abweichend von Artikel 2, Punkt 7 der AWB);
- wasserführenden Klimaanlage (abweichend von Artikel 2, Punkt 8 der AWB);
- Fußbodenheizungen (abweichend von Artikel 2, Punkt 6 der AWB);

mitversichert.

Für Fußbodenheizungen gilt zusätzlich folgendes:

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert, der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 8, Punkt 2 AWB auf eine Heizungsschleife erweitert.

Für wasserführende Solaranlagen und wasserführende Klimaanlage gilt zusätzlich folgendes:

Die Bruchschäden am Rohrsystem außerhalb der Anlage ab Anschlussflansch sind mitversichert.

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB beträgt der Rohrsersatz max. 10 m.